Absender: **Birgitta Wehner, M.A.**
Schliemannstr. 31
D- 10437 Berlin
tel: 0049-(0)30-54714674 (AB)
mobil: 0049-(0)173-2383623
fax: 0049-(0)30-68008829

Kosteneinziehungsstelle Justiz

Fax 030 90157 428

EILIG-BITTE VORLEGEN!

-

Berlin, den 09.06.26

KOSTEN IN DEN ERBRECHLICHEN VERFAHREN
1.Pkh Verfahren Az. 80 O 6/22, Beschwerde und Gehörsrüge 19 W 138/23,
2. Pkh Verfahren Az. 51 O 170/25, Beschwerde und Gehörsrüge 19 W 139/25,
3. Klage u. Verfügungen am AG Spandau, Az. 13 C 231/24.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hatte mehrfach erklärt, dass ich wegen Behinderung längere Fristen brauche und mir diese nach UN-BRK auch zustehen!

Hiermit widerspreche ich folgenden Kosten, Auferlegung und Rechnung, wegen

Nichterhebung wegen unrichtiger Sachbehandlung.
nach § 21 Abs. 1 Satz 1 GKG werden Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, nicht erhoben. Verletzung des Gehörs ist als schwerer Verfahrensfehler zu werten (Kostenrecht, Toussaint, 52. Aufl., 2022 § 21 GKG, Rn 21).

Die unrichtige Behandlung war für die Kosten objektiv ursächlich. Ursächlichkeit ist dann zu bejahen, wenn die Partei gerade aufgrund des Mangels Rechtsmittel eingelegt hat (ebd. Rn 23).

Es brauchte 2 Pkh Verfahren durch sämtliche Instanzen, eine Klageerhebung um den erbrechtlichen Betrug der Alleinerbin, eines mit Steuermitteln migrierten CDU Mitglied, die mir der behinderten Tochter des Erblassers und Sozialhilfeempfängerin bei 4 Mio€ keine 12,5% Pflichtteilsansprüche zahlen will, zumindest anteilig Pkh Bewilligungen zu erwirken.

Augenscheinlich hatte die Richterschaft keine Lust sich damit zu beschäftigen, obwohl 2024 auch der Landesrechnungshof vorstellig wurde, den ich einzuschalten mich gezwungen sah, da der Steuerzahler ja dann dauerhaft mit Sozialhilfe einspringen muss.

Daher sehe ich nicht ein, für diese Arbeitsverweigerung Gebühren zu entrichten.

Ob allerdings die Klage tatsächlich Erfolg haben wird, vermag ich nicht zu sagen, weil die Richterschaft nun rechtswidrig die Umsetzung dieser Bewilligungen blockiert- offensichtlich ist die Gegnerin mit ihren Verhalten gut angekommen.

Dies zwingt mich dazu weiter zu versuchen, die Ansprüche zu sichern und dann durch die nationalen Instanzen dem UN-Behindertenrechtsausschuss vorzulegen. Da die BRD nach Art. 12 Abs 5 UN-Behindertenrechtskonvention die Gewährleistungspflicht hat, Behinderte am Familienvermögen teilhaben zu lassen. Mit der Umsetzung hat die Justiz augenscheinlich große Probleme, möchte ihre gegenteilige Ansicht aber auch nicht in einem Normenkontrollverfahren überprüfen lassen.

Diese sind im Einzelnen:

1. Pkh Verfahren Az. 80 O 6/22, Beschwerde und Gehörsrüge 19 W 138/23.
Rechtsfehler: Nur Pkh Bewilligung für Stufenklage u Wertermittlung Immobilie, Auskunftsstufe für beendet erklärt, gfls notarielles Verzeichnis. Beschwiegen wurden Urkundenbeweise und Rechtslage zu wesentliche Geschenke nicht in der Auskunft angegeben und erhebliches (und sämtliches) verschwundenes Geldvermögen und Einkommen.

Beweis Pkh Beschluss des LG Berlin

Erster Pkh Beschluss des Landgericht Berlin vom 25.07.23, Az. 80 O 6/22 bewilligt hat:
auf den Seiten 15/16:
e)
Bei summarischer Prüfung erfolgversprechend erscheint aber der hilfsweise gestellte Antrag, zu Ziff. 1.3., ein notarielles Nachlassverzeichnis vorzulegen, bei dessen Aufnahme die Antragstellerin hinzuzuziehen ist. Der Erbe kann zwar die Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses grundsätzlich entsprechend § 1990 Abs. 1 Satz 1 BGB verweigern, wenn kein Aktivnachlass vorhanden ist, aus dem die Kosten für den Notar entnommen werden können. Den Nachweis der Dürftigkeit hat aber der Erbe zu führen (OLG München, Urteil vom 1. Juni 2017- 23 U 3956/16 -, Rn. 29, juris). Ob dies gelingt, wird an lässlich der Erhebung der Stufenklage zu klären sein….
Nach derzeitigem Sachstand erscheinen bei summarischer Prüfung auch die Anträge gemäß Ziff. III. Stufenklage Pflichtteil 1.4.1 (Wertermittlung, Verkehrsgutachten Immobilie), 1.4.2 (Notarielles Verzeichnis zu sich weiteren ergebenden Gegenständen im realen und fiktiven Nachlass) sowie 2. Eidesstattlich Versicherung und 3. Zahlungsstufe erfolgversprechend.

Klageerhebung am AG Spandau, 13 C 231/24, Streitwertbeschluss vom 23.08.34 nahm zum ersten Mal das erheblich verschwundene Geldvermögen, nämlich 1,8 Mio€ war. Womit die Klage wieder ans LG verwiesen wurde.

Beweis Streitwertbeschluss des AG Spandau

2. Pkh Verfahren Az. 51 O 170/25, Beschwerde und Gehörsrüge 19 W 139/25.
Hier wurde die Ergänzung der Auskunft um wesentliche nicht angegebene Geschenke bewilligt.
Rechtsfehler; Beschwiegen wurden Urkundenbeweise und Rechtslage zu wesentliche Geschenke nicht in der Auskunft angegeben und erhebliches (und sämtliches) verschwundenes Geldvermögen und Einkommen bzw. behauptet darüber sei im ersten Pkh Verfahren entschieden worden, was nicht der Fall ist. Ausweislich Streitwertbeschluss des AG Spandau geht es hier ca. um 1,8 Mio€.

Zweiter Pkh Beschluss des Landgericht Berlin vom 27.10.25,, Az. 51 O 170/25 bewilligt hat:
auf den Seite 1:

1.3. Insbesondere durch Ergänzung des von ihr mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 16.12.2021 erstellten Nachlassverzeichnisses in den folgenden Punkten:

a)
zur Aufnahme als Mitkommanditistin ohne eigene Einlage in der Artemis Research GmbH & Co. KG, Handelsregister A AG Augsburg HRA 14583, eingetragen am 27.06.2003 mit Einlage 5000€ und nach Verlegung Sitz Handelsregister A AG Darmstadt, HRA 83132 Einlage am 31.10.06 mit 180.000€, am 22.11.2007 wurde der Firmenname in Catena Additives GmbH & Co. KG geändert;

b)
zu den Patenten des Erblassers:
503 08 475.1 angemeldet am 20.12.2003, Anmelder/Inhaber Chemtura Vinyl Additives GmbH; 50 2005 008 395.4 angemeldet am 23.06.2005, Anmelder/Inhaber IKA Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH § Co. KG; 50 2008 006 004.9 angemeldet am 16.07.2008, Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA, US; 50 2008 008 893.8 angemeldet am 16.07.2008, Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA, US; 50 2008 003 620.2 angemeldet am 17.10.2008, Anmelder/Inhaber IKA Innovative Kunststoffaufbereitung GmbH § Co. KG; 10 2010 035 103.2 angemeldet am 23.08.2010, Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA, US; 50 2011 013 826.1 angemeldet am 05.08.2011, Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA, US; 50 2011 017 255.9 angemeldet am 05.08.2011, Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA; 50 2012 009 930.7 angemeldet am 16.10.2012, Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA, US; 50 2014 010 455.1 angemeldet am 12.02.2014, Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA, US; 50 2014 015.882.1 Anmelder/Inhaber J.M. Huber Corp., Atlanta, GA, US.

c)
für die unentgeltliche Arbeitsleistungen des Erblassers als Dr. Dipl. chem. als Geschäftsführer in der Artemis Verwaltungs GmbH & Co. KG Handelsregister B AG Augsburg HRB 19957, eingetragen am 26.06.2003 und nach Verlegung Sitz Handelsregister B AG Darmstadt, HRB 85160, eingetragen am 04.07.2006, (ab 14.12.2007 Catena Additives GmbH & Co. KG) vom Zeitpunkt der Firmengründung bis zum Austritt des Erblassers am 22.11.2007:

d)
für die unentgeltlichen Arbeitsleistungen des Erblassers als Dr. Dipl. chem als Geschäftsführer, Berater und Forscher in der Artemis Research GmbH & Co. KG, Handelsregister A AG Augsburg HRA 14583, eingetragen am 27.06.2003 mit Einlage 5000€ und nach Verlegung Sitz Handelsregister A AG Darmstadt, HRA 83132 Einlage am 31.10.06 mit 180.000€, am 22.11.2007 wurde der Firmenname in Catena Additives GmbH & Co. KG geändert, vom Zeitpunkt der Firmengründung bis zum Austritt der Beklagte am 13.08.2012; erhaltene Arbeitsleistungen des Erblassers als Geschäftsführer, Berater und Forscher;

e) zu den Geschenke des Erblassers an Dritte, bis dato bekannt:
monatliche Zahlungen an den Enkel Rafael Wehner-Fleischberger, ab Februar 2012 von der Beklagten selber vorgenommen, insgesamt ca. 6000€);

II. Antrag auf Wertermittlung des Nachlasses gem. §§ 242, 2311, 2314 BGB,

Die Beklagte wird verurteilt:

2.1. Die Werte nachstehend zum Schenkungsvollzugs durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, hilfsweise durch einen unabhängigen und unparteiischen

Sachverständigungen zu ermitteln und der Klägerin je eine Ausfertigung des erstellten Sachverständigengutachtens vorzulegen.

a)
für ihre Beteiligung als Gesellschafterin, hier für ihre Aufnahme als Mitkommanditistin ohne eigene Einlage in der Artemis Research GmbH & Co. KG, Handelsregister A AG Augsburg HRA 14583, eingetragen am 27.06.2003 mit Einlage 5000€ und nach Verlegung Sitz Handelsregister A AG Darmstadt, HRA 83132 Einlage am 31.10.06 mit 180.000€, am 22.11.2007 wurde der Firmenname in Catena Additives GmbH & Co. KG geändert. Dabei sind die zur Wertermittlung nötigen Unterlagen (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen mit Anhängen, Anlagespiegel, Kontenübersichten, zugrunde liegende Geschäftsbücher und Belegen, falls Abschlussbilanzen erstellt wurden auch diese) an die Klägerin herauszugeben;
b)
für die Patente des Erblassers:
ausweislich der Datenbank des Deutschen Patent- und Markenamts sind dort folgende anhängigen/in Kraft seienden Patente mit dem Erblasser als Erfinder verzeichnet (es werden die Aktenzeichen angegeben):
503 08 475.1 angemeldet am 20.12.2003
50 2005 008 395.4 angemeldet am 23.06.2005
50 2008 006 004.9 angemeldet am 16.07.2008
50 2008 008 893.8 angemeldet am 16.07.2008
50 2008 003 620.2 angemeldet am 17.10.2008
10 2010 035 103.2 angemeldet am 23.08.2010
50 2011 013 826.1 angemeldet am 05.08.2011
50 2011 017 255.9 angemeldet am 05.08.2011
50 2012 009 930.7 angemeldet am 16.10.2012
50 2014 010 455.1 angemeldet am 12.02.2014
50 2014 015.882.1 angemeldet am 12.02.2014
und die zur Wertermittlung nötigen Unterlagen die Klägerin herauszugeben;

c)
für die unentgeltlichen Arbeitsleistungen des Erblassers als Geschäftsführer als Dr. Dipl. Chem. in der Artemis Verwaltungs GmbH & Co. KG, Handelsregister B AG Augsburg HRB 19957, eingetragen am 26.06.2003 und nach Verlegung Sitz Handelsregister B AG Darmstadt, HRB 85160, eingetragen am 04.07.2006, 14.12.2007 geändert in Catena Additives GmbH & Co. KG) vom Zeitpunkt der Firmengründung bis zum Austritt des Erblassers am 22.11.2007. Dabei sind die zur Wertermittlung nötigen Unterlagen (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen mit Anhängen, Anlagespiegel, Kontenübersichten, zugrunde liegende Geschäftsbücher und Belegen, falls Abschlussbilanzen erstellt wurden auch diese) an die Klägerin herauszugeben;

d)
ein Sachverständigengutachten (zu löschen) für die unentgeltlichen Arbeitsleistungen des Erblassers als Dr. Dipl. Chem. als Geschäftsführer, Berater und Forscher in der Artemis Research GmbH & Co. KG, Handelsregister A AG Augsburg HRA 14583, eingetragen am 27.06.2003 mit Einlage 5000€ und nach Verlegung Sitz Handelsregister A AG Darmstadt, HRA 83132 Einlage am 31.10.06 mit 180.000€, am 22.11.2007 wurde der Firmenname in Catena Additives GmbH & Co. KG geändert, vom Zeitpunkt der Firmengründung bis zum Austritt der Beklagten am 13.08.2012, von einem unparteiischen Sachverständigen einzuholen und der Klägerin vorzulegen (zu löschen). Dabei sind die zur Wertermittlung nötigen Unterlagen (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen mit Anhängen, Anlagespiegel, Kontenübersichten, zugrunde liegende Geschäftsbücher und Belegen, falls Abschlussbilanzen erstellt wurden auch diese) die Klägerin herauszugeben;

Beweis Pkh Beschluss des LG Berlin II

Bitte ordnen Sie diese den Kassenzeichen und Gebühren zu und annullieren Sie die Kosten. Ich bin auch der Meinung dass die Kosten für die Verfügung am AG Spandau zu diesen Kosten gehören (13 C 231/24).

In Sachen 19 W 139/25 muss für die 1,8 Mio€ verschwundenes Geldvermögen und Einkommen (siehe Streitwertbeschluss AG Spandau) noch Wiedereinsetzung der Gehörsrüge am LVerfG erzielt werden. Leider schaffe ich als behinderte Person, die für mich aufgestellten sämtlichen Hürden nicht.

Zu Ihren aktuellen restlichen Schreiben melde ich mich noch.

Birgitta Wehner